

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
tragen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgebühren.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die 4 gespaltene Seite.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 85

Langenschwalbach, Sonntag, 9. April 1916.

56. Jahrg.

Aufruf an die nassauischen Landwirtschaftsfrauen.

(Wiederholt.)

Nassauische Landwirtschaftsfrauen! Die Frühjahrseinstellung steht vor der Tür! Eine Veranbarung Eurer Männer und Söhne, die draußen im Felde stehen, kann aus militärischen Gründen nur in beschränktem Umfange erfolgen. Unsere Feinde wollen uns aushungern, weil sie uns mit den Waffen nicht besiegen können. Das darf und soll ihnen nicht gelingen!

An Euch, Ihr Landwirtschaftsfrauen, ist es, auch in diesem Frühjahr dafür zu sorgen, daß kein Feld unbebaut bleibt. Die deutsche Landwirtschaft muß dem deutschen Volke auch

weiterhin die notwendige Nahrungsmittel liefern, damit der entgültige Sieg unser ist. Die neue Ernte muß mit Gottes Hilfe eine gute werden.

Darum auf an die Arbeit, Ihr deutschen Landwirtschaftsfrauen! Das Vaterland wird's Euch lohnen. Welche Freude und welche Beruhigung für Euer Männer, wenn Ihr ihnen in einigen Wochen ins Feld berichten könnt:

Alle Felder sind bestellt, die Saat steht gut!

Aufruf an die daheimgebliebenen Landwirte.

(Wiederholt.)

Ihr Landwirte, die Ihr zu Haus geblieben seid, weil ihr dem Vaterlande nicht mit den Waffen dienen könnt, wie Ihr das alle so gerne möchtet, schließt Euch zusammen, helft Euch gegenseitig! Kein Feld darf unbestellt liegen bleiben, jedes Fleckchen Erde muß genutzt werden. So allein könnt Ihr dem Vaterlande helfen und dazu beitragen, den Sieg an unsere Fahnen zu heften.

Darum schart Euch zusammen, vergeßt alle Zwistigkeiten, Ihr daheimgebliebenen, wählt Euch aus Eurer Mitte einen Führer und geht unter seiner Leitung an die Arbeit zur Frühjahrseinstellung. Denkt daran, wieviel leichter Ihr es dabei habt als Eure Brüder und Freunde draußen, die jeden Augen-

blick dem Tode ins Auge schauen, die aber bereit sind, freudig ihr Leben zu lassen für Deutschlands Ruhm und Größe.

Betrachtet Eure einzelnen Bemerkungen als große Güter die durch Euch gemeinsam bestellt werden müssen, damit wir nicht durch Hunger zu Boden gezwungen werden, damit das Blut von so vielen Tausenden unserer Brüder nicht umsonst geflossen ist.

Unterstützt vor allen Dingen die allinstehenden Frauen Eurer Berufsgenossen. Nehmt ihnen die Sorgen um Haus und Hof ab. Auf, ihr daheimgebliebenen:

Einer für alle und alle für einen!

Amlicher Teil.

Futtermittel.

Im Lagerhaus Camberg liegen für hiesigen Kreis
300 Centner Rapskuchen zu . . . M. 31.—
50 " Reisfuttermehl zu . . . " 24.—
150 " Schweinemastfutter . . . " 29.50
für 50 Kilo ohne Sach, ab Lager gegen Kasse. Bestellungen
umgehend durch die Gemeinde-Vorstände an die Landwirtschaft-
liche Zentral-Darlehenskasse in Frankfurt a. M.
Langenschwalbach, den 7. April 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Standesämter der Landgemeinden.

Betrifft: Bedarf an Register und Vordrucken für 1917.

Die noch rückständigen Bedarfslisten müssen bis Montag
früh in meinem Besitz sein. — Kreisblatt-Befugung vom 31.
d. Mts., Kreisblatt Nr. 79.

Langenschwalbach, den 7. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Sonntagsarbeit ist in weitestem Maße für die Aussaat
zu gestatten.

Langenschwalbach, den 8. April 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Vorstände der Gemeinden,
welche im Winter 1915/16 ländliche Fortbildungsschulen
unterhalten haben.

Ich erinnere an Vorlage sämtlicher Kostenrechnungen gemäß
meiner Verfügung vom 3 d. Mts.

Frist bis Montag früh.

Langenschwalbach, den 7. April 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung

Nr. 81. I. 1391/3. 16. R. R. A.,

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Wäsche, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Belte, Stoffschuhe, Samaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stenzen u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werkzeuge verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten**) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen [Gewerbeaufsichtsbeamten**) anzuzeigen. Die von den [Landespolizei-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

**) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.
„ Bayern „ „ „ Gewerbeinspektor.
„ Sachsen „ „ „ Ortspolizeibehörde.
„ Württemberg „ „ „ Gewerbeinspektor.

behörden bestimmten Behörden**) können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werkzeuge erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen im durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 betätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeteilt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stand am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gegolten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Durchschnitts (ortsüblichen Lohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstätten und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist für die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstätten und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht von Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.

**) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, in Preußen die Landespolizeibehörden, in Bayern die Kreisregierungen, in Sachsen die Kreisregierungen, in Württemberg die Oberämter (Schluß folgt).

„ Bayern „ „ Die Kreisregierungen, in Preußen die Landespolizeibehörden, in Sachsen die Kreisregierungen, in Württemberg die Oberämter (Schluß folgt).

„ Sachsen „ „ Die Kreisregierungen, in Preußen die Landespolizeibehörden, in Württemberg die Oberämter (Schluß folgt).

„ Württemberg „ „ Die Oberämter (Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

(Schluß folgt).

Wie düngt man mit Rainit, Thomasmehl und 40% igem Kalisalz?

Eine kurze Beantwortung dieser Frage wird mancher Ackerbauer sehr willkommen sein. Aber auch mancher Landwirt, der gewohnt war, die genannten Düngemittel schon im Herbst zu erhalten und zu verabreichen, wird durch die verspätete Lieferung darüber im unklaren sein, ob die Anwendung auch heute noch kurz vor der Saat, zweckmäßig ist.

Wenn es auch als Regel gelten muß, die Kalisalze und das Thomasmehl möglichst einige Zeit vor der Saat, für Sommergerade und Hackfrüchte oft schon im Herbst oder spätestens im Nachwinter, zu verabfolgen, so kommen diese Düngemittel, bei Frühjahrsbefestellung gegeben, doch auch noch recht zur Wirkung.

Zu dem Rainit und 40% igen Kalisalze befindet sich der Pflanzennährstoff Kali. Das 40% ige Kalisalz enthält drei mal soviel Kali als der Rainit; man muß also für 1 Btr. 40proz. Kalisalz etwa 3 Btr. Rainit geben. Das 40proz. Kalisalz ist deshalb auch reiner, der Rainit dagegen enthält außer den Kalisalzen noch größere Mengen anderer Salze.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich für die Anwendung folgendes: Das 40proz. Kalisalz ist dem Rainit vorzuziehen

1. auf schweren Böden, weil es diese wegen der geringen Menge, die zu geben ist, weniger stark verkrustet als der Rainit;
2. zur direkten Düngung von Kartoffeln, Tabak und Weinbergen, da diese durch den Chlorgehalt des Rainits in der Güte ihrer Erzeugnisse herabgesetzt werden.
3. wenn die Kalidüngung, wie vielfach in diesem Jahre, erst mit der Saat gegeben werden kann.

Man kann im großen Durchschnitt mit Düngermenge von 1 Btr. 40proz. Kalisalze oder 3 Btr. Rainit auf den Morgen rechnen. Auf schweren Bodenarten, die von Natur aus meist genügend Kali enthalten, wird eine Kalidüngung häufig keinen Erfolg bringen und deshalb unterbleiben können. Unter den verschiedenen Pflanzen haben die Hackfrüchte das größte Kalibedarf. Dann folgen die Hülsenfrüchte, Kleearten, Wiespflanzen und das Getreide, von dem Roggen und Gerste eine Kalidüngung meist gut lohnen.

Das Thomasmehl enthält neben Kali als wichtigsten Pflanzennährstoff die Phosphorsäure und zwar in etwas schwerer löslicher Form als des Superphosphat. Man wendet deshalb, wenn man noch Superphosphat und Thomasmehl hat, das letztere seiner leichteren Löslichkeit wegen besser zu kurzlebigeren Pflanzen und auf besonders schweren Böden, das letztere zu langlebigeren Pflanzen und auf allen übrigen Bodenarten an. Versüßt man aber nur über Thomasmehl, dann kann dies auch für alle Pflanzen als Phosphorsäuredünger dienen. Ebenso ist es für alle Böden geeignet, namentlich aber für humose gut durchlässige, kalkarme, leichte und moorige Böden.

Die erforderliche Menge ist natürlich ebenso wie bei allen Düngemitteln von vielen Umständen abhängig und deshalb auch sehr verschieden. Im Durchschnitt wird man aber mit 2—3 Btr. auf den Morgen das richtige Maß treffen.

Das Thomasmehl wird, da es sehr staubt, am besten mit der Düngerstreumaschine gestreut. Durch Mischen mit schwach feuchtem Sand oder auch mit Rainit und 40proz. Kalisalz läßt es sich auch mit der Hand streuen, ohne stark zu stauben. Die Mischung soll aber erst 1—2 Tage vor der Aussaat vorgenommen werden, weil sonst die ganze Masse zementartig erhärtet.

Die Unterbringung sowohl des Thomasmehls wie der Kalisalze soll mit Pflug, Grubber oder Kultivator u. bis zur vollen Tiefe der Ackerkrume erfolgen; ein bloßes Eineggen genügt meist nicht.

Leider war es nicht möglich, die nassauische Landwirtschaft für die diesjährige Frühjahrsbefestellung ausreichend mit stickstoffhaltigen Kunstdüngemitteln zu versehen. Auf diese an sich unverkennbare Tatsache muß ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, damit bei den Landwirten nicht die falsche Meinung sich breit macht, die Stickstoffdünger seien unentbehrlich oder durch Kali- und phosphorsäurehaltige Düngemittel zu ersetzen. Einer solchen Auffassung gegenüber muß betont werden, daß der Stickstoff insofern der wichtigste Pflanzennährstoff ist, als er im Boden meist in unzureichender Menge vorhanden ist und eine Düngung mit ihm fast immer einen guten Erfolg zeitigt.

Der Weltkrieg.

W.E.B. Großes Hauptquartier, 8. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem linken Maasufer erstürmten Schlesier und Bayern zwei starke französische Stützpunkte südlich von Hancock und nahmen die ganze feindliche Stellung auf dem Rücken des Termiten-Hügels in einer Breite von über 2 Kilometer. Ein heute früh versuchter Gegenstoß scheiterte völlig. Unsere Verluste sind gering, diejenigen des Gegners, auch infolge des heimtückischen Verhaltens Einzelner, besonders schwer. Außerdem wurden 15 Offiziere, 699 Mann unbeschadet gefangen, darunter zahlreiche Rekruten der Jahresschleife 1916.

Auf den Höhen östlich der Maas und in der Woivre waren die beiderseitigen Artillerien stark tätig.

Am Hilsenfirst (südlich von Sondernach in den Vogesen) stieß eine kleinere deutsche Abteilung in eine vorgeschobene französische Stellung vor, deren Besatzung bis auf 21 Mann im Kampfe fiel. Die feindlichen Gräben wurden gesprengt.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Die russischen Angriffe blieben auch gestern auf einen schmalen Frontabschnitt südlich des Naroczsees beschränkt und wurden glatt abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

Ererbte Schmach.

Roman von Reinhold Ortman.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Ich weiß, daß Du meinen Worten nicht im Ernst eine solche Deutung geben kannst, Marie. Ganz so, wie ich Dich jetzt vor mir sehe, habe ich Dich zu finden erwartet, und doch war unser Wiedersehen ein anderes, als ich mir's in diesen langen Jahren so manches mal ausgemalt. Das war nicht das Aussehen der Liebe, nicht der selbstvergessene Rausch der Seligkeit, von dem ich geträumt hatte; es war die sanfte herzliche, leidenschaftslose Freude, mit der sich Bruder und Schwester nach langer Trennung begrüßen. Wie vernünftig konnten wir nicht sogleich miteinander sprechen, wie kühl und ruhig, als wären die zehn Jahre meines Fernseins nur eine kleine Geschäftsreise gewesen! Hätte ich da noch einen Versuch machen dürfen, Dich und mich zu betrügen, indem ich mir den Anschein gab, als seien alle stürmischen Empfindungen des kaum Neunzehnjährigen nun aufs neue in meinem Herzen lebendig geworden? Und hättest Du, die Ehrliche, Wahrhaftige, mir nicht auf der Stelle erwidern müssen, daß es nicht mehr als schwärzliche Freundschaft sei, was Du mir zu bieten vermöchtest? Antworte mir ehrlich, Marie: ist es so, wie ich da sage?“

„Ja, es ist so!“ entgegnete sie beinahe tonlos und mit abgewandtem Gesicht.

Hartwig aber fuhr noch lebhafter und eindringlicher fort: „Auf geschwisterliche Freundschaft aber läßt sich keine Ehe gründen, wie es die ungerade sein würde. Ich habe zwei gesunde Arme und einen redlichen Willen; doch das ist ein sehr geringes Vermögen.“

„Ich muß darauf gefaßt sein, Marie,“ fuhr Hartwig fort, „der Armut und Not in's Auge zu sehen, und ich weiß nicht, ob ich imstande sein würde, mein Weib vor Dürftigkeit und Entbehrungen zu schützen. Solche Last aber darf nur die Liebe auf sich nehmen, die opfermutige, selbstverleugnende, wahrhaftige Liebe, für bloße Freundschaft ist sie zu schwer! Sie würde mich erdrückt haben, selbst wenn Du stark genug gewesen wärest, sie zu tragen! Darum darf ich nicht um Dich werben, Marie, und ich muß zu meinem Schmerz untätig zusehen, wenn Du Dich einem Manne zu eigen gibst, der unter allen Lebenden am wenigsten würdig ist, Dich zu besitzen. Ich habe nichts, als meine brüderlichen Vorstellungen und Bitten, um Dich daran zu hindern.“

„Und ich danke Dir von Herzen für Deine Teilnahme, Hartwig! Laß uns denn annehmen, daß es etwas Unabänderliches sei, dem wir uns beide fügen müssen!“

Er hatte doch wohl eine andere Erwiderung erwartet, denn seine Brauen zogen sich finstern zusammen, und er erhob sich rasch, um zu gehen.

(Fortsetzung folgt.)

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 12. April cr., nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindehaus, aus verschiedenen Distrikten

68 Kiefern-Stämme,	34,88 Stm.,
67 Fichten	38,50 "
1 Erlen-Stamm,	0,38 "
3 Eichen-Stämme,	3,54 "

Bemerkt wird noch, daß 1 Eichen-Stamm 2 Festmeter hält.

Sämtliches Holz ist von 17 cm aufwärts.

Holzhausen a. A., den 7. April 1916.

488

Ernst, Bürgermeister.

Wegen Platzmangel verlaufe preiswürdig:

Eine Partie gut erhaltener Stühle, Tische, Kommode, Kleiderschränke, Bettstellen und Sopha's.

490

G. Hölzer, Wiener Hof.

Die Eisenhandlung

von Ludwig Benst in Dahnstätten empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

T-Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfeiler, Drahtgeflechte in jeder Größe und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen, Ransen, auswechselbare Kettenhalter, Sinkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen, Säufelmaschinenmesser u. Rübenschneidermesser in allen Größen vorrätig.

39

Habe ca 200 Pfd

Deutschen Kleesamen

abzugeben.

K. Schneider,

492

Gut Hof Häusel b. Eppstein i. T.

Pferde-Markt

Frankfurt (Main)



auf dem Gelände gegenüber dem Bahnhof (Empfangsgebäude)

Mittwoch, 12. April 1916.

Gesucht
für neues erstes Hotel in Frankfurt
mehrere Zimmer-Kellner,
Commis.
mehrere Chef de Rang,
Commis.

zum 1. Mai.

Offerten an
Oberkellner Robert Schmidt,
3. St. in Langsried.

487

Bitte.

Wie bekannt, brannten hier in der Nacht vom 4. April dem Landwirt Philipp Edel Scheune und Schuppen ab. Die sämtlichen Vorräte an Heu, Stroh, Hafer, Geräte, Geschirr, Schlitten, Wagen und Häfen brannten. Der Mann steht als Soldat in Galizien an Front. Da die Vorräte und Geräte nicht versichert sind und die Landwirtschaft doch weiter geführt werden muß, findet sich die Frau in schwerer Lage. An Geld ist sie tellos und muß für 4 unmündige Kinder sorgen. In Zeit fällt es jedem schwer, für seine eigne Familie zu sorgen. Aber gewiß finden sich noch Menschenfreunde, die einer gerstiran in solcher plötzlichen Not helfen.

Die Unterzeichneten sind gerne bereit, Gaben für die betroffene Frau in Empfang zu nehmen. Auch kleine Gaben werden dankbar angenommen.

Langenschwalbach, 8. April 1916.

Boett, Delan.

Kumpf, Pfarrer.

Sennemann, stellv. Vorsteher des ev. Kirchenvorstandes.

Frühjahrs-Neuheiten in

Damen-Hüten

— eigener Anfertigung. —

Unübertroffen an Auswahl, Geschmack und Preiswürdigkeit.

J. Weinberg.

In bester Aurlage sind im „Wiener Hof“ zwei schöne Läden für diese Saison preiswürdig zu vermieten. Näheres im Wiener Hof.

489

Tannen-Stangen

3. Klasse kauft

Carl Bender I., Dohheim.

Eine Wohnung mit Laden

im „Kaisersaal“ sofort oder später zu vermieten. Näheres 494 Hotel Wagner.

Schöne Wohnungen

sofort od. später zu vermieten im Hause Verbiadungsstr. 3. 447 Wilh. Böfner, Coblenzstr. 14.

Beim Nachlaß Nachor befinden sich reparierte Regenschirme 2c. und sind diese binnen 8 Tagen abzuholen bei

J. Schwewe, Nachlaßpfleger.

NB. Ältere Nobelbank, eis. Schraubstock, Schleifstein usw. sofort billig abzugeben.

495

1 Schlüsselbund

verloren. Abzugeben gegen Belohnung in der Exp 493

Habe wöchentlich auf Station Hahn einen Wagon

Kalk

aus. 410

Bestellungen, auch auf ganze Waggon und nach anderen Stationen, nimmt entgegen

Karl Kaiser, Hahn.

Lehrling

von ordentlichen Eltern sofort gesucht.

Peter Böhn, Colonialw. u. Delikatessen.

460

Elville a. Rh.